Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister

mit den Ortsteilen Großziethen,
Kiekebusch, Schönefeld, Selchow,
Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld - Hans-Grade-Allee 11 - 12529 Schönefeld

Herrn
Guido Körber
Friedhofsweg 15
12529 Schönefeld

Auskunft erteilt Frau Lemke
Zimmer 118
Telefon 030/536720-48
Telefax 030/536720-81
EMail *s.lemke@gemeinde-schoenefeld.de
Datum 05.08.2014

Aktenzeichen **DZ I-WB-2014-1377**
Bitte immer angeben!

Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis auf öffentlichen Straßen in der Gemeinde Schönefeld – Plakatierung für die Landtagswahl 2014

Sehr geehrter Herr Körber,

auf Grund Ihres Antrages vom 31. Juli 2014 erteilen wir Ihnen nachfolgende

S o n d e r n u t z u n g s e r l a u b n i s:

1. Ihnen wird gestattet in der Gemeinde Schönefeld an den auf den Gehwegen befindlichen Lichtmasten die 136 beantragten Plakate (maximal A1) wie folgt anzubringen:

Schönefeld (31 Plakate)

- Waßmannsdorfer Chaussee 5 Plakate
- Waltersdorfer Chaussee 5 Plakate
- Schwalbenweg 5 Plakate
- Hans – Grade – Allee 5 Plakate
- Am Seegraben 5 Plakate
- Thomas – Dachser – Allee 1 Plakat
- Altglienicker Chaussee 5 Plakate

Großziethen (25 Plakate)

- Karl – Marx – Straße 30 Plakate
- Alt Großziethen 15 Plakate
- Lichtenrader Chaussee 15 Plakate
- Am Schulzenpfuhl 5 Plakate
- Ernst – Thälmann – Straße 5 Plakate

* Dieser elektronische Kommunikationsweg steht ausschließlich für Verwaltungsangelegenheiten zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax (030/536720-80) oder auf dem Postweg unbedingt erforderlich.

Ortslage Kleinziethen

- Glasower Allee 6 Plakate

Waltersdorf (18 Plakate)

- Grünauer Straße 5 Plakate
- Berliner Straße 5 Plakate
- Königs Wusterhausener Straße 5 Plakate

Ortslage Rotberg

- Karlshofer Weg 1 Plakat
- Rotberger Dorfstraße 2 Plakate

Selchow (2 Plakat)

- Glasower Straße 1 Plakat
- Selchower Straße 1 Plakat

Waßmannsdorf (2 Plakate)

- Rudower Straße 3 Plakate
- Waßmannsdorfer Dorfstraße 4 Plakate

Kiekebusch (2 Plakate)

- Kiekebuscher Dorfstraße 2 Plakate

2. Die Erlaubnis gilt ab dem 06. August 2014 und bis zum 15. September 2014.

3. Folgende Einschränkungen sind zu beachten:

   - Die Erlaubnis gilt nur für Sie und nur für das in der Sondernutzungserlaubnis näher bezeichnete Vorhaben. Sofern Dritte die Aufhängung der Plakate übernehmen, sind diese von den Auflagen zu unterrichten.
   - Kommen Sie einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt nicht nach, so sind wir berechtigt, das nach unserem Ermessen Erforderliche auf Ihre Kosten zu veranlassen, oder die Erlaubnis zu widerrufen.
   - Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Gemeinde Schönefeld zu ersetzen.
   - Von Haftungsansprüchen - auch Dritter - ist die Gemeinde freizustellen. Der Antragsteller haftet für alle Schäden an Personen oder Sachen Dritter.
   - Sie sind verpflichtet, Anlagen, die mit der Sondernutzung zusammenhängen, nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
   - Sie haben für den sauberen und einwandfreien Zustand der benutzten Fläche nach Beendigung der Sondernutzung zu sorgen, anderenfalls sind wir berechtigt, auf Ihre Kosten, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.
   - Die Sondernutzungserlaubnis ersetzt keine nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnis (z.B. Baugenehmigung, verkehrsrechtliche Erlaubnis). Diese ist ggf. von Ihnen gesondert zu beantragen.
   - Im Falle eines Widerrufs oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.
   - Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechselungen mit Verkehrszeichen und -

einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen,

- Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sind unzulässig
- An Bundesautobahnen und Kraftfahrtstraßen ist Plakatwerbung unzulässig
- Auf vierspurigen Straßen ist das Anbringen von Plakaten auf den Mittelstreifen untersagt.
- Soweit die Träger der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden zur Erteilung von Erlaubnissen, Zustimmungen oder Genehmigungen befugt sind, haben sie davon auszugehen, dass ein öffentliches Interesse an ihrer Erteilung besteht bzw. dass Gründe des allgemeinen Wohls eine Abweichung erfordern.
- Ein Genehmigungswiderruf hat zu erfolgen, wenn der eingereichte Wahlvorschlag des betreffenden Wahlvorschlagsträgers vom zuständigen Wahlausschuss zurückgewiesen wurde.
- Ein Anbringen von Plakaten hat nur innerhalb der Ortschaften zu erfolgen.
- Die beigefügten Aufkleber sind auf dem Plakat in der unteren rechten Ecke sichtbar anzubringen. Der Erlaubnisinhaber erklärt sich durch Inanspruchnahme der Erlaubnis damit einverstanden, dass widerrechtlich angebrachte Plakate (zum Beispiel durch Fehlen des Aufklebers) auf seine Kosten umgehend von der Gemeinde Schönefeld entfernt werden. Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- Gemeindliche Anlagen dürfen nicht beklebt werden.
- Das Anbringen von Plakaten an gestrichenen Lichtmasten ist nicht gestattet.
- Die Ausübung der Erlaubnis hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr nicht und der Verkehr auf den Gehwegen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 Zentimetern einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimetern frei bleiben.
- Die Plakate sind auf einer Höhe von 2,50 m Plakatunterkante anzubringen.
- Das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen (so zum Beispiel an Verkehrszeichen –hierzu zählen auch Straßennamenzeichen- und Lichtzeichenanlagen) ist nicht gestattet.
- Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einmündungen muss frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern - gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten - einzuhalten.
- Ein Anbringen in Kurvenbereichen und Kreisverkehren, Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen ist untersagt.
- **Die Plakate dürfen nicht innerhalb des örtlich engen Kreises (mindestens 30 m) um Grundstücke von öffentlichen Dienstgebäuden angebracht werden. Hierzu zählen Schulen, Kita´s, Begegnungsstätten, Jugendclubs der Gemeinde Schönefeld etc.**
- Andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden. Während der Wahlwerbezeit dürfen maximal 3 Plakate an einem Lichtmast angebracht werden.
- Die Plakatträger sind so zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Lichtmast ausschließt, zu erfolgen.

4. Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

5. Für die Ausübung der Sondernutzung wird keine Sondernutzungsgebühr erhoben.

Begründung:
Mit Schreiben vom 31. Juli 2014 haben Sie den Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur Plakatierung gestellt. Die 136 Plakate sind an den vorhandenen Lichtmasten anzubringen. Die Erlaubnis beruht auf § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 18 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG).

Sie beantragten Plakate in Straßen anzubringen, in welchen sich nur lackierte Lichtmasten befinden. Hier wurden Ihnen alternative Standorte zugeteilt, so dass der beantragte Umfang nicht reduziert wurde.

Begründung der Kostenentscheidung:
Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Satzung der Gemeinde Schönefeld über die Erhebung von Gebühren bei der Sondernutzung von öffentlichen Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungsgebührensatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Schönefeld in der Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Gebührenfestsetzung haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Sollte die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schulze
Dezernatsleiterin

Anlage: 136 Plakataufkleber "Plakatierung genehmigt"